



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an:

██████████@fragdenstaat.de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

BEARBEITET VON ██████████  
E-MAIL [buero-III1@bmwk.bund.de](mailto:buero-III1@bmwk.bund.de)  
AZ 31800/013#005  
DATUM Berlin, 19. Dezember 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
HIER Zwischennachricht  
BEZUG Ihr Antrag vom 07.09.2022

Sehr ██████████

mit Antrag vom 07.09.2022 beantragten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu einem „Schreiben von Preussen-Elektra-Geschäftsführer Guido Knott an Patrick Graichen zu der von der Bundesregierung geplanten Kaltreserve von zwei Kernkraftwerken“.

Sie hatten in Ihrem Antrag um Mitteilung gebeten, sofern der Informationszugang gebührenpflichtig sein sollte. Wie wir Ihnen bereits in unserer Nachricht vom 1. November 2022 mitgeteilt hatten, war die Bearbeitung Ihres Antrags mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden. Daher würden bei einer Übersendung der begehrten Informationen Gebühren anfallen.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Eine Kostenfreiheit nach § 10 Abs. 1 S. 2 IFG besteht nur für die Erteilung einfacher Auskünfte und muss für jeden Einzelfall beurteilt werden. Das Merkmal „einfach“ ist dabei nach dem Verwaltungsaufwand und nicht nach dem Umfang der Auskunft zu bestimmen. Da die Bearbeitung Ihres Antrags mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden war, liegt hier keine einfache Auskunft mehr vor, sodass nach § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren erhoben werden. Gemäß Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur IFGGebV beträgt der Gebührenrahmen bei der Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn wie vorliegend ein erhöhter Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, EUR 30,00 bis 500,00. Die anfallenden Gebühren für Ihren Antrag dürften sich im unteren Bereich dieses Rahmens bewegen. Zudem sind auch hier keine Gründe bekannt, die in diesem Fall eine Ermäßigung der Gebühren oder eine Gebührenbefreiung nach § 2 IFGGebV rechtfertigen würden.

Bitte teilen Sie mir bis zum 2. Januar 2023 mit, ob Sie Ihren Antrag trotz anfallender Gebühren aufrechterhalten möchten.

Bis zu Ihrer Rückmeldung setze ich die Bearbeitung Ihres Antrags aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

